

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Dietel Steuerberatung, 07743 Jena

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung

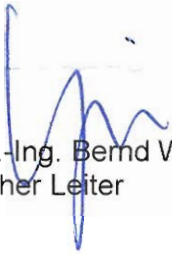
EURO 60,00 / Sechzig / 17.05.2005

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Berufsausbildung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Esslingen StNr. 59338/00260, vom 23. April 2004 für das Jahr 2003 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Berufsausbildung verwendet wird.

Ostfildern, 04.07.2005


Dipl.-Wirtsch.-Ing. Bernd Weigel
Kaufmännischer Leiter

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 1994-12-15 – BstBl I S. 884).